

## Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

"Informationsempfänger"

und

"Informationsgeber"

METANET AG  
Josefstrasse 218  
8005 Zürich

### 1. Vertrauliche Information

Der Informationsgeber beabsichtigt, gewisse seiner vertraulichen und geheimen Informationen (die "Vertrauliche Information") dem Informationsempfänger zwecks Hosting offenzulegen. Der Begriff „Vertrauliche Information“ im Sinne dieser Vereinbarung umfasst alle Daten, Unterlagen, Materialien, Technologie, wie z.B. Computer-Programme, Spezifikationen, Handbücher, Business-Pläne, Marketing-Pläne, Finanzdaten und andere Informationen welche elektronisch, schriftlich, mündlich oder auf anderem Wege durch den Informationsgeber dem Informationsempfänger offengelegt oder zugestellt werden. Falls Vertrauliche Information mündlich offengelegt wird, ist diese innerhalb von zehn (10) Tagen nach Offenlegung als solche zu identifizieren. Nicht als „Vertrauliche Information“ gelten Daten, Unterlagen, Materialien und Technologie, welche zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Informationsempfänger bereits allgemein bekannt waren oder während der Dauer dieser Vereinbarung allgemein bekannt werden.

### 2. Pflichten des Informationsempfängers

#### 2.1. Keine Offenlegung

Der Informationsempfänger erklärt sich einverstanden, die Vertrauliche Information a) als Eigentum des Informationsgebers zu betrachten, b) diese geheim zu halten, c) für keine anderen Zwecke als im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit dem Informationsgeber zu verwenden, und d) nur seinen Mitarbeitern sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Informationsgeber durch den Informationsempfänger beigezogenen Dritten, offenzulegen oder zugänglich zu machen, die für ihre Tätigkeit ein legitimes Bedürfnis haben, diese einzusehen und über den Inhalt dieser Vereinbarung orientiert und zu deren Einhaltung angehalten wurden. Vorbehältlich oben lit. d) wird der Informationsempfänger die Vertrauliche Information des Informationsgebers nicht veröffentlichen, nicht einer anderen Partei offenlegen oder auf eine andere Weise enthüllen, ausser mit der vorausgehenden, ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des Informationsgebers.

#### 2.2. Geheimnisschutz

Der Informationsempfänger verpflichtet sich, Anstrengungen zu unternehmen, um die Geheimhaltung der Vertraulichen Information zu schützen und zu verhindern, dass die Vertrauliche Information an die Öffentlichkeit oder in den Besitz von Unbefugten gelangt.

#### 2.3. Aufbewahrung

Der Informationsempfänger verpflichtet sich, die Vertrauliche Information ausschliesslich an gut gesicherten Örtlichkeiten innerhalb der Schweiz aufzubewahren.

#### 2.4. Rückgabe

Auf Ersuchen des Informationsgebers soll der Informationsempfänger alle Vertrauliche Information, welche er in schriftlicher oder materieller Form erhalten hat, einschliesslich aller Kopien, Reproduktionen oder anderen Trägerformen dieser Vertraulichen Information, innerhalb von zehn (10) Tagen eines solchen Ersuchens zurückgeben. Dokumente und andere Informationsträger, welche Vertrauliche Information enthalten und durch den Informationsempfänger erstellt wurden, können ersatzweise durch den Informationsempfänger zerstört werden. Der Informationsempfänger bestätigt dem Informationsgeber innerhalb von zehn (10) Tagen die Zerstörung in schriftlicher Form.

### 3. Eigentümerschaft

Der Informationsempfänger ist damit einverstanden, dass alle Vertrauliche Information Eigentum des Informationsgebers bleiben und dass der Informationsgeber diese für jeglichen Zweck verwenden kann, ohne Verpflichtung gegenüber dem Informationsempfänger. Nichts in dieser Vereinbarung soll als eine Gewährung oder implizite Übertragung von Rechten bezüglich der Vertraulichen Information, insbesondere von Patenten oder anderen Rechten des geistigen Eigentums, welche mit der Vertraulichen Information im Zusammenhang stehen, an den Informationsempfänger ausgelegt werden.

#### 4. Verantwortung

Der Informationsempfänger anerkennt ausdrücklich, dass ein Verstoss gegen diese Vereinbarung durch einen seiner Mitarbeiter als Verstoss durch den Informationsempfänger gilt.

#### 5. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

<b>Informationsgeber</b>	<b>Informationsempfänger</b>	METANET AG, Zürich
<b>Unterschrift</b>	<b>Unterschrift</b>	
<b>Name</b>	<b>Name</b>	
<b>Ort, Datum</b>	<b>Ort, Datum</b>	Zürich,